

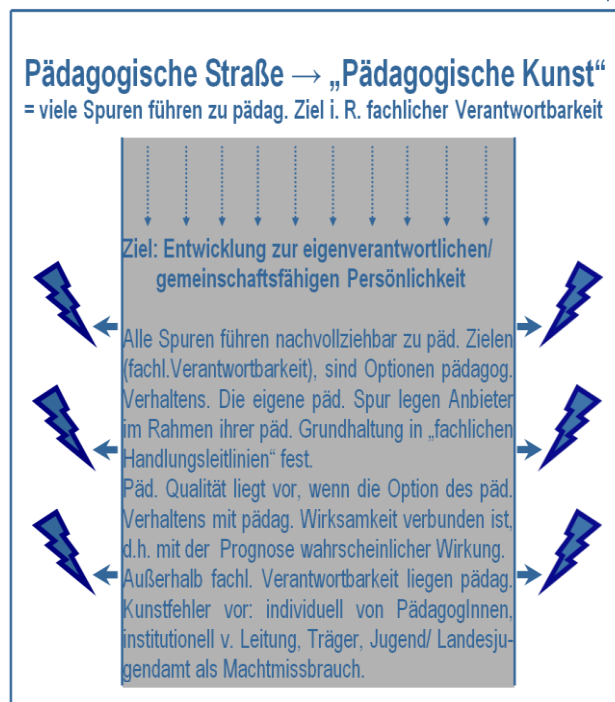


Zulässige Macht und Machtmissbrauch in der Pädagogik

1. Erziehungsethik/ Pädagogische Kunst

Zum Schutz unserer Kinder/ Jugendlichen, auch zur Verbesserung der Handlungssicherheit Verantwortlicher sollten die fachliche und die rechtliche Erziehungsgrenze verdeutlicht werden, d.h. die Grenze der Legitimität (fachliche Verantwortbarkeit) und die darauf aufbauende Grenze der Legalität (rechtliche Zulässigkeit): ist Verhalten fachlich verantwortbar (s. Grafik), ist es auch legal, es sei denn, es verletzt Rechtsnormen/ Kindesrechte; ist Verhalten fachlich unverantwortbar, ist es auch illegal, es sei denn, es begegnet einer akuten Gefahrenlage (Ziffer 2.1). **Im Ergebnis geht es darum, verantwortbare Macht von Machtmissbrauch abzugrenzen.** „Fachliche Verantwortbarkeit“ setzt jedoch ausformulierte Erziehungsethik voraus: „Leitlinien pädagogischer Kunst“ als Orientierung. Zur Erleichterung bietet das Projekt PÄDAGOGIK UND RECHT die Idee des „integriert fachlich- rechtlichen Problembewertens“ an. Dabei ist die Legitimität Vorstufe der Legalität und sind entsprechende Prüfschemata (Anlagen) zugrunde gelegt. Isoliert fachliche bzw. rechtliche Betrachtungen grenzwertiger Situationen des pädagogischen Alltags sollten vermieden werden, da sie kindeswohlproblematisch sein können. So kann bei Fachkräften die Rechtmäßigkeit im Rahmen von Absicherungsdenken eine so große Rolle spielen, dass pädagogische Kreativität vernachlässigt wird. Umgekehrt kann es sein, dass rechtliche Anforderungen übersehen werden, der pädagogische Zweck „die Mittel heiligt“.

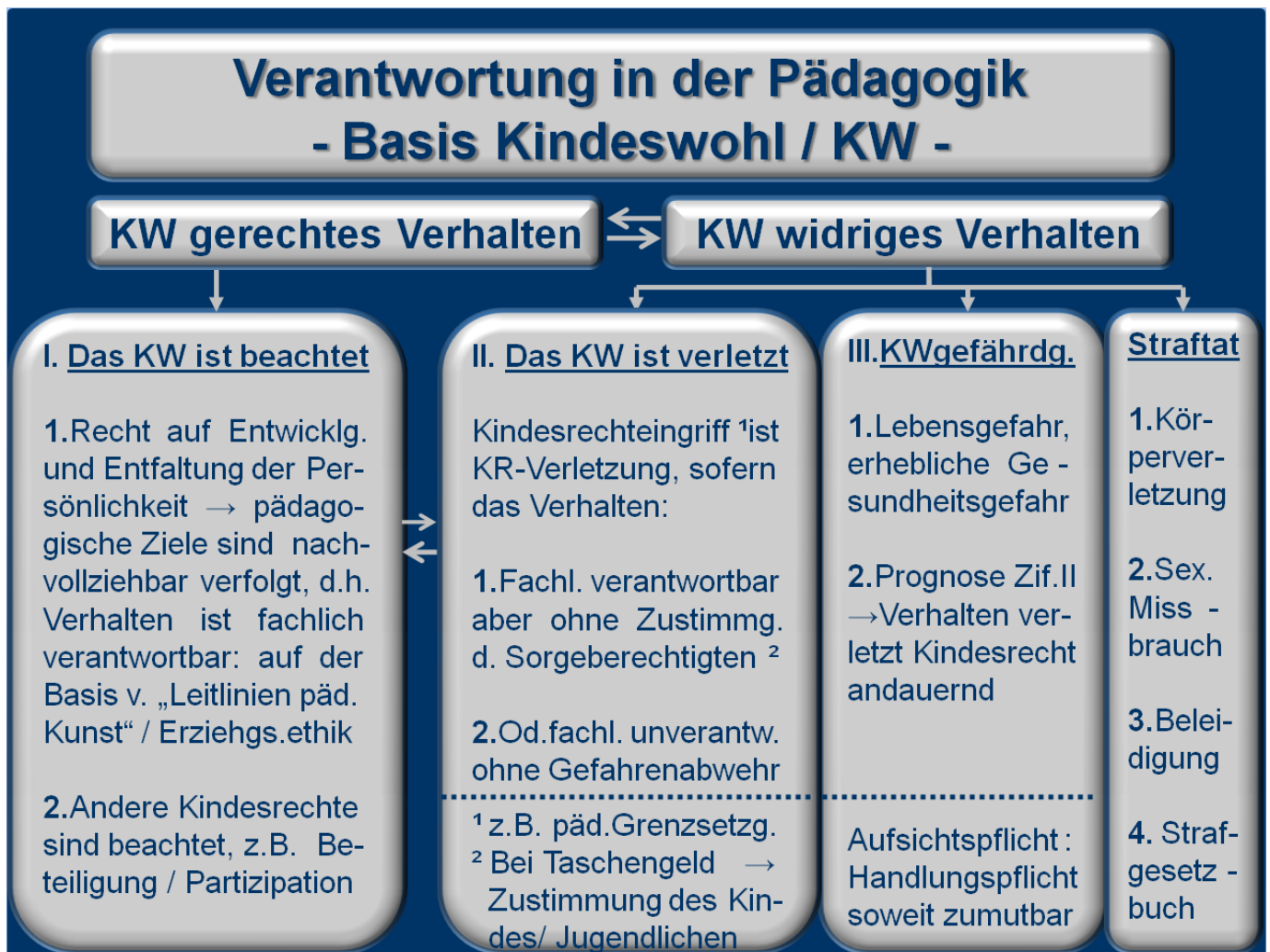
Die nachfolgende Grafik veranschaulicht den Begriff der „fachlichen Verantwortbarkeit“.



Die Idee „integriert fachlich- rechtliches Problembewerten“ versteht sich als objektivierendes, strukturelles Element, das in der Pädagogik ausschließlich subjektiv begründeten Entscheidungen entgegen wirkt, mithin der Gefahr von Beliebigkeit. Was zunächst im Kontext eigener pädagogischer Haltung für richtig erachtet wird, sei es in der Verantwortung der PädagogInnen oder mittelbar verantwortlicher Behörden (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht) sollte - wenn zeitlich möglich - vor einer Entscheidung anhand objektivierender fachlicher und rechtlicher Strukturen reflektiert werden, andernfalls nachträglich im Team oder in kollegialer Beratung. Fachliche Strukturen sollten in den bereits angesprochenen „Leitlinien pädagogischer Kunst“ (ausformulierte Erziehungsethik) beschrieben sein, eine Aufgabe für bundesweit aktive Fachverbände. Darauf basierend wird Anbietern empfohlen, die eigene pädagogische Grundhaltung in „fachlichen Handlungsleitlinien“ (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) für Sorgeberechtigte und Behörden transparent zu erklären. Die Behörden sollten ihrerseits in „allgemeinen Handlungsleitlinien“ im Zusammenhang mit ihrem gesetzlichen Auftrag das eigene Kindeswohlverständnis zum Ausdruck bringen, Landesjugendämter z.B. in Mindeststandards. Qualitätsdialoge der Behörde mit Anbietern könnten im Rahmen der Erstellung von Handlungsleitlinien die Grundlage für gemeinsames Kindeswohlverständnis bieten und ausschließlich subjektiven Interpretationen im Einzelfall, verbunden mit Beliebigkeitsgefahr, einen Riegel vorschieben. Dabei sei auf § 8b II SGB VIII verwiesen, der eine Beratungspflicht des Landesjugendamtes hinsichtlich solcher „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Anbieters vorsieht.

Die Idee „integriert fachlich- rechtliches Problembewerten“ wird durch das „Kindesrecht auf fachlich begründbares Verhalten in der Erziehung“ verdeutlicht, das im Grundgesetz bzw. in Landesverfassungen gesetzlich verankert werden sollte.

Die Abgrenzung verantwortbarer Macht von Machtmissbrauch oder kindeswohlgerechtem von kindeswohlwidrigem Verhalten wird in der nachfolgenden Grafik verdeutlicht.



2. Integriert fachlich-rechtliches Bewerten von Situationen des pädagogischen Alltags und von Regeln

2.1 Doppelauftrag „Pädagogik - Aufsicht“

Zu unterscheiden ist pädagogisches Verhalten von Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/Jugendlichen (Aufsichtsverantwortung/ z.B. Festhalten des Kindes, das ein anderes schlägt/ Ziffer 4). Letzteres schließt nicht aus, dass zugleich auch pädagogische Ziele verfolgt werden. Die/ der PädagogIn handelt - bedingt durch den primären Erziehungsauftrag - in der Regel auch pädagogisch, wenn sie/ er im Rahmen von Gefahrenabwehr in ihrer/ seiner Aufsichtsverantwortung aktiv wird, wählt im günstigsten Fall den pädagogisch stimmigsten Modus aus: spricht z.B. zugleich beruhigend auf das aggressive Kind ein, wenn sie/ er es festhält. Sie/ er verfolgt dann nicht nur ein Ziel der Gefahrenabwehr, vielmehr auch das Ziel, diese Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört bzw. sogar zur Kooperation ermuntert. Zudem geht der Gefahrenabwehr eine pädagogische Beziehung voraus: diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich z.B. ein Kind festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der Situation der Gefahrenabwehr von Bedeutung. Gefahrenabwehr sollte also in pädagogische Ziele eingebettet sein.

Wenn aber - aufgrund des Doppelauftrags „Pädagogik- Aufsicht“ - Maßnahmen der Gefahrenabwehr zugleich auch pädagogische Ziele verfolgen, so ist es doch aus Gründen der Handlungssicherheit verantwortlicher PädagogInnen und des Schutzes der Kindesrechte unumgänglich, die beiden sehr unterschiedlichen Aufträge in ihrem jeweiligen Anforderungsprofil zu betrachten. Ausgeschlossen muss sein, dass Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausschließlich unter pädagogischen Aspekten betrachtet werden, quasi „pädagogisch importiert“. Im Gegenteil: da die Anforderungen zulässiger Gefahrenabwehr (Legalität/ Ziffer 4) weiter reichen als die der fachlichen Verantwortbarkeit (Legitimität/ Ziffer 3), muss im Falle der Gefahrenabwehr stets geprüft werden, ob die damit verbundenen Maßnahmen „erforderlich, geeignet und verhältnismäßig“ sind/ waren: auch dann, wenn die/ der PädagogIn zugleich pädagogische Ziele verfolgt. Werden Maßnahmen der Gefahrenabwehr lediglich pädagogisch betrachtet und begründet, besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass in der Gefahrenabwehr zu beachtende rechtliche Voraussetzungen übersehen werden und in ausschließlich pädagogischer Sicht „der Zweck die Mittel heiligt“. In diesem Fall könnten Kindesrechte verletzt werden.

Wichtig sind auch folgende Erkenntnisse:

- Wenn es die Situation ermöglicht, d.h. keine akute Gefahrenlage vorliegt, in der z.B. ein Eingriff in ein Kindesrecht in Form des Festhaltens aus den zivilrechtlichen Gründen der Aufsichtspflicht unumgänglich ist, sollte der Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen mit pädagogischem Verhalten begegnet werden, das nicht mit einem Kindesrechtseingriff verbunden ist, z.B. mittels eines intensiven Gesprächs. Dies kann im weiteren Verlauf einer akuten Gefahrenlage entgegen wirken, somit Maßnahmen der Gefahrenabwehr und damit verbundenen Eingriffen in ein Kindesrecht.
- Sofern einer akuten Gefährdung mittels Maßnahmen der Gefahrenabwehr begegnet werden muss, entspricht der damit verbundene Eingriff in ein Kindesrecht (z.B. Festhalten) nur dann der rechtlichen Voraussetzung „geeignet“ zu sein, wenn der Vorfall anschließend pädagogisch aufgearbeitet wird.

2.2 Integriert fachlich- rechtliche Sicht

Aus dem beschriebenen Doppelauftrag „Pädagogik- Aufsicht“, insbesondere aus der Tatsache, dass mit bestimmtem Verhalten der PädagogInnen sowohl pädagogische Ziele („Eigenverantwortlichkeit“/ „Gemeinschaftsfähigkeit“/ § 1 SGB VIII) als auch Ziele der Gefahrenabwehr verfolgt werden können, leitet sich die Notwendigkeit ab, Situationen des pädagogischen Alltags und praktizierte Regeln integriert fachlich- rechtlich zu betrachten und zu bewerten. Dies bedeutet, dass vorab - als Vorstufe der Legalität - die Frage der fachlichen Verantwortbarkeit (Legitimität/ Ziffer 3) zu beantworten ist, anschließend die Frage der rechtlichen Zulässigkeit (Legalität/ Ziffer 4). Um den Rahmen der fachlichen Verantwortbarkeit zu erläutern, erscheint es wichtig, Orientierung gebende „Leitlinien pädagogischer Kunst“ zu beschreiben, d.h. einen Rahmen ausformulierter Erziehungsethik anzubieten (Ziffer 1). Dies erleichtert die Beantwortung der „fachlichen Verantwortbarkeit“ im Einzelfall. Wichtig: die im Folgenden erläuterte „integriert fachlich- rechtliche Problembetrachtung“ sollte einerseits auf den Zeitpunkt des in einer Situation relevanten Verhaltens ausgerichtet sein bzw. der Formulierung/ Anwendung einer Regel, andererseits ist aber auch für

den weiteren Zeitraum diese Betrachtung erforderlich: sollte sich herausstellen, dass die pädagogische Eignung eines Verhaltens bzw. einer Regel nachträglich entfällt, mithin die fachliche Verantwortbarkeit, ist die Ursprungsentscheidung zurückzunehmen, was dem Kind/ Jugendlichen unter Inanspruchnahme alternativer Maßnahmen zu erläutern ist.

3. Legitimität i.S. „fachlicher Verantwortbarkeit“/ Frage 1 „Prüf schemata zulässige Macht“ (Anlagen)

Folgende Leitsätze sind zur „fachlichen Verantwortbarkeit“ hervorzuheben:

- Die Legitimität ist Vorstufe der Legalität (Ziffer 4): liegt fachliche Unverantwortbarkeit (Illegitimität) vor, ist das Verhalten auch illegal, es sei denn, es wird einer konkreten Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen begegnet.
- Verhalten oder Regeln sind legitim, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird: aus der Sicht einer fiktiven, neutralen und fachlich geschulten Person ("fachliche Verantwortbarkeit"). Diese Eignung besagt, dass die breite Skala pädagogischer Optionen beachtet und somit Verhalten pädagogisch begründbar ist (pädagogische Schlüssigkeit). Verhalten im pädagogischen Alltag bzw. Regeln, die kein nachvollziehbares pädagogisches Ziel verfolgen, sind ungeeignet, mithin keine Pädagogik oder auch als „pädagogische Kunstfehler“ zu bezeichnen. Das gleiche gilt für Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher (Leitung, Träger, Behörde wie Jugend-/ Landesjugendamt, Schulaufsicht): „institutionelle pädagogische Kunstfehler“ sind denkbar (Anlage 3).
- Entscheidungen mittelbar Verantwortlicher sind legitim, wenn sie nachvollziehbar Voraussetzungen setzen, um pädagogische Ziele zu verfolgen (Anlage 3).
- Ob das Verhalten von PädagogInnen oder die Anwendung einer Regel fachlich verantwortlich ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtung: unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der Entwicklungsstufe und des Alters des Kindes/ Jugendlichen sowie der jeweiligen Situation.
- **Pädagogische Qualität bedeutet Verhalten auf der Basis „fachlicher Verantwortbarkeit“ (Legitimität) und rechtlicher Zulässigkeit (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostische Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines pädagogischen Ziels).**
- Pädagoginnen können sich legitim (fachlich verantwortlich) verhalten bzw. Regeln festlegen/ anwenden, ohne dass pädagogische Qualität vorliegt. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht eine wirksame Alternative gibt, das angestrebte pädagogische Ziel zu erreichen (Anlagen 1 und 2 / Frage 5).
- In der fiktiven Betrachtung einer neutralen Person ist der Zeitpunkt des zu bewertenden Verhaltens von Bedeutung. Insoweit ist für die fachlich- rechtliche Bewertung die subjektive Begründung der/s PädagogIn relevant, die dem Verhalten zugrunde gelegt wurde. Hält diese Begründung einer objektivierenden Betrachtung nicht stand, fehlt also die pädagogische Eignung (Anlagen/ Frage 1), kann die/ der PädagogIn eine geeignete Begründung später nicht nachschieben, wohl in vergleichbaren zukünftigen Situationen ihr/ sein bisheriges Verhalten entsprechend überdenken und neu gestalten.

4. Legalität in der Aufsichtsverantwortung/ Gefahrenabwehr i.R. Frage 4 (Prüf schemata 1 und 2/ Anlagen)

Für den Aspekt der Legalität sind folgende Grundsatzaussagen von Bedeutung:

- Die zivilrechtliche Aufsichtsverantwortung beinhaltet, dass PädagogInnen einer akuten Eigen- oder Fremdgefährdung in ihrer Obhut befindlicher Kinder/ Jugendlicher „geeignet“ und „verhältnismäßig“ begegnen. Damit verbundene Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind unter juristischem Blickwinkel gerechtfertigt, d.h. die PädagogInnen sind - soweit erforderlich - befugt (Aufsichtsbefugnis), in Rechte des Kindes/ Jugendlichen einzugreifen. Wird bei Vorliegen einer Gefahr nicht oder nicht ausreichend reagiert, liegt eine Aufsichtspflichtverletzung (Machtmissbrauch) vor, wenn ein Jugendlicher dadurch geschädigt wird und dies vorhersehbar sowie vermeidbar war (Aufsichtspflicht). Damit verbunden sind Regressansprüche, die freilich über eine Betriebshaftpflichtversicherung aufgefangen werden.

- Die Aufsichtspflicht kann in zweierlei Hinsicht erfüllt werden: im pädagogischen Kontext ohne Eingriff in ein Kindesrecht (z.B. pädagogisches Gespräch) oder im Rahmen von Gefahrenabwehr (Eingriff in ein Kindesrecht, z.B. durch Festhalten). Wichtig für diese Alternative: das Verhalten muss "geeignet" sein, die Gefährdung zu beseitigen. In akut gefährlichen Situationen ist daher stets Gefahrenabwehr erforderlich. Die Aufsichtspflicht bedeutet also nicht, dass auf Gefährdung mittels in Rechte eingreifender Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu reagieren ist. Vielmehr sollte einer Gefährdung - wenn dies "geeignet" ist - primär mittels ausschließlich pädagogisch begründbarer Maßnahmen begegnet werden. Sofern PädagogInnen ihre primäre pädagogische Verantwortung nicht wahrnehmen und sich lediglich rechtlich absichernd im Rahmen der Rechtsordnung bewegen, wäre dies zwar legal, fachlich jedoch problematisch. Pädagogisch nicht begründbares Abwarten in einer Situation der Machtspirale, verbunden mit dem Einplanen einer später rechtlich zulässigen Gefahrenabwehr (z.B. Festhalten), ist z.B. als Machtmissbrauch einzustufen, als Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung.
- Würde Freiheitsentzug der Rechtslage entsprechend als rechtliches Instrument der Gefahrenabwehr verstanden (§ 1631b BGB), könnte die endlose Pro- Contra- Diskussion beendet und das Thema auf die entscheidende Frage reduziert werden, welches pädagogische Konzept geeignet ist, unter den rechtlichen Rahmenbedingungen des Freiheitsentzugs erfolgsversprechende Erziehung zu ermöglichen.
- "Geeignet" ist Verhalten, wenn es aus Sicht eines (fiktiv) neutralen Beobachters in der Lage ist, die Gefährdung zu beseitigen und auch nur dann, wenn die Situation mit dem betroffenen Kind/ Jugendlichen pädagogisch aufgearbeitet wird. Letzteres bedingt, dass besondere pädagogische Konzepte zu entwickeln sind, um mit den Gefahrenabwehrmaßnahmen verbundenen Negativwirkungen zu begegnen. Die pädagogische Aufarbeitung wird in Situationen akuter Gefahrenlage nachträglich erfolgen.
- Die Eignung des Verhaltens fehlt z.B. im Rahmen der Gefahrenabwehr, wenn ein um sich schlagendes Kind auf dem Boden festgehalten wird, das insoweit durch sexuellen Missbrauch traumatisiert ist. In dieser Situation sind andere Formen der Gefahrenabwehr zu überlegen, um der Fremdaggressivität zu begegnen. Ansonsten wäre das Verhalten illegal.
- „Verhältnismäßig“ ist Verhalten, sofern keine andere für das Kind/ die/ den Jugendlichen weniger gravierende Reaktion in Betracht kommt. Wenn z.B. Ausweich- und Abwehrtechnik möglich ist, ist Festhalten „unverhältnismäßig“ und rechtswidrig.

PRÜFSHEMA 1.

Fachlich - rechtliches Problemlösen	
Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik - Alltag (a)	
1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 2 <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c)	<input type="checkbox"/> ja → Frage 3 <input type="checkbox"/> nein → Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ?	<input type="checkbox"/> ja → zul. Macht <input type="checkbox"/> nein → Frage 4
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ?	<input type="checkbox"/> ja → zul. Macht <input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr.
5. Ideen: Alternativen ? Welche Aussagen ergeben sich für die fachl. Handlungsleitlinien?	
(a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen	
(b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen	
(c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)	
(d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten	
(e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)	
(f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird	
(g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist	

PRÜFSHEMA 2.

Fachlich - rechtliches Problemlösen

Prüfschema zulässige Macht i. heilpädagogischen Alltag(a)

1. Wird objektiv nachvollziehbar Persönlichkeit i.S. *Eigenständigk.*, *Gemeinschaftsfähigk.*, *Entwicklungs-/Bildungsstand* gefördert (b) ja → Frage 2
 nein → Frage 4
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c) ? ja → Frage 3
 nein → Macht (-)
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ? ja → zul. Macht
 nein → Frage 4
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ? ja → zul. Macht
 nein → Machtmissbr.

5. Ideen: Alternativen ? Welche Aussagen ergeben sich für die fachl. Handlungsleitlinien?

- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
(b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
(c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
(d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
(e) aber: Zustimmung d. Kindes/Jugl n erforderlich bei Taschengeldeinbehalt/verwendg.
(f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
(g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

PRÜFSHEMA 3.

Fachlich- rechtliches Problemlösen

Prüfschema zulässige Macht: Leitung, Träger, Jugend-/ Landesj. amt

1. Geht es objektiv nachvollziehbar um Voraussetzungen zur Erreichung eines pädagogischen Ziels? (a) ja → Frage 2
 nein → Machtmissbrauch
2. Ist die Rechtsordnung, insbes. Kindesrechte, beachtet? (b) ja → zulässige Macht
 nein → Machtmissbrauch

3. JA / LJA: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für allg. Handlungsleitlinien?

- a) Ob eine Entscheidg. ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (Eigenverantwortlichkeit /Gemeinschaftsfähigkeit), ist aus fiktiver Sicht des Kindes/Jugl n zu bewerten.
b) Jugend-/Landesjugendämter dürfen im präventiven Wächteramt (Pflege- / Betriebs-erlaubnis) Mindeststandards nur festlegen, um objektiv nachvollziehbar ein päd. Ziel zu erreichen, d.h. eine Mindestvoraussetzung für Pädagogik zu setzen und um Kindesrechte zu sichern (Sicherung des Kindeswohls). Im reaktiven Wächteramt dürfen Entscheidungen des Anbieters o. dessen MitarbeiterInnen nur bei nachgewiesener Kindeswohlgefährdung beanstandet und darf entsprechend interveniert werden. Die JA/LJA- Entscheidg. ist schlüssig zu begründen: es ist darzulegen, inwieweit ein päd. Ziel verfolgt wird bzw. sind die Fakten zu benennen, die eine Kindeswohlgefährdung begründen. JÄ / LJÄ haben nicht die Aufgabe, die besseren PädagogenInnen zu sein.